

**Benutzungsordnung für die Sportanlage am
Konrad-Adenauer-Schulzentrum in Wenden**

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Sportanlage
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Pflichten der Benutzer
- § 4 Ordnung des Spielbetriebs
- § 5 Belegungsplan, Schlüsselgewalt, Sportplatzbeleuchtung
- § 6 Entgelt
- § 7 Gewerbliche Betätigung, Werbung
- § 8 Haftung
- § 9 Hausrecht
- § 10 Inkrafttreten

**Benutzungsordnung für die Sportanlage am
Konrad-Adenauer-Schulzentrum in Wenden
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.09.2017**

§ 1 Zweck der Sportanlage

1. Die Sportanlage am Konrad-Adenauer-Schulzentrum ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wenden. Sie steht für den Sportunterricht der Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Wenden sowie für den Sport- und Wettkampfbetrieb des FC Sportfreunde Möllmicke, des VSV Wenden und der SG Wenden zur Verfügung. Daneben kann die Sportanlage auch für Sportbetrieb und Wettkämpfe anderer Vereine aus der Gemeinde Wenden vergeben werden.

2. Die schulische Nutzung geht der Nutzung durch die Sportvereine/Gruppen vor.

3. Einzelpersonen können die Sportanlage ohne besondere Genehmigung zur sportlichen Betätigung benutzen. Die Benutzung durch Einzelpersonen kann vom Platzwart oder durch Beauftragte der Gemeinde Wenden zu den Zeiten ausgeschlossen werden, zu denen die Sportanlage an Schulen, Vereine oder sonstige Organisationen vergeben ist.

§ 2 Zuständigkeiten

1. Vereine oder sonstige Sportorganisationen dürfen die Sportanlage nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Wenden benutzen. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

2. Die Sportanlage wird von der Gemeinde Wenden, Fachdienst „Bildung und Soziales“, verwaltet und vergeben. Ein Anspruch auf Zuweisung von Nutzungszeiten besteht nicht. Der Fachdienst „Bildung und Soziales“ kann die Benutzungserlaubnis aus wichtigen Gründen widerrufen, insbesondere wenn die Benutzung der Anlage z. B. aus Witterungsgründen erhebliche Beschädigungen hervorrufen würde.

§ 3 Pflichten der Benutzer

1. Alle Benutzer und Besucher haben sich so zu verhalten, dass

a) kein anderer Benutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird,

b) die Sportanlage nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig unreinigt oder beschädigt wird.

Das Betreten der sportlichen Nutzflächen ist nur in Sportkleidung und mit sportlichem Schuhwerk gestattet.

2. Vereine oder sonstige Organisationen dürfen die Sportanlage nur benutzen, wenn eine verantwortliche Aufsichtsperson (mindestens 18 Jahre alt) anwesend ist. Diese hat sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Anlage zu überzeugen und Mängel unverzüglich dem Platzwart oder dem Beauftragten der Gemeinde Wenden anzuzeigen. Die Aufsichtsperson trägt während der Benutzung die volle Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung, sie ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich. Die Aufsichtsperson hat als Erster die Sportanlage zu betreten und sie als Letzter zu verlassen, nachdem sie sich davon überzeugt hat, dass die Sportanlage ordnungsgemäß aufgeräumt ist. Sportgeräte sind nach Gebrauch an ihren Abstellplatz zurückzubringen und zu lagern; dies gilt insbesondere für die Jugend-Fußballtore, die nach Gebrauch immer wieder auf die vorgesehenen Flächen außerhalb der sportlichen Nutzfläche abzustellen sind. Geräte - soweit nicht fahrbar - sind zu tragen, das Schleifen über die Sportbeläge ist zu unterlassen.

3. Alle Benutzer der Sportanlage haben auf Sauberkeit zu achten. Nach erfolgter Inanspruchnahme haben die Benutzer die Anlage von weggeworfenen Abfällen zu reinigen.

4. Das Befahren, Schieben, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, Motorrädern und Mopeds auf der Sportanlage ist nicht gestattet.

§ 4 Ordnung des Spielbetriebs

1. Die Unterhaltung der Sportanlage - mit Ausnahme des Sportlerheimes und der Toilettenanlage - obliegt, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Gemeinde Wenden. Die Mitwirkung der Benutzer ist ausdrücklich erwünscht.

2. Für die Herrichtung der Sportanlage bei Veranstaltungen (Markierungen, Geräte, Hinweise usw.) sind die Benutzer selbst verantwortlich. Dabei bedürfen Veränderungen der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde Wenden.

3. Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen.

4. Rauchen, Alkoholgenuss und der Verzehr von Speisen sind auf den sportlichen Nutzflächen untersagt. Der Genuss von Getränken sowie der Verzehr von Speisen ist ansonsten nur im Rahmen einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis zugelassen.

5. Zuschauer dürfen sich nur auf den für sie vorgesehenen Plätzen aufhalten. Tiere sind von der Sportanlage fernzuhalten.

§ 5 Belegungsplan, Schlüsselgewalt, Sportplatzbeleuchtung

1. Die Sportanlage am Konrad-Adenauer-Schulzentrum ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Während der Schulzeiten

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 21:30 Uhr

Samstag von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Sonntag von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr

In den Ferien

Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 21:30 Uhr

Samstag von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Sonntag von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr

An den gesetzlichen Feiertagen Karfreitag, Mai-Feiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingst-Montag, Fronleichnam, Tag der dt. Einheit, Allerheiligen, an Rosenmontag und Kirmes-Dienstag sowie in den gesamten Weihnachtsferien bleibt die Sportanlage geschlossen! In Ausnahmefällen kann eine Genehmigung für angesetzte Pflichtspiele durch die Gemeinde erteilt werden, wobei die Öffnung dann auf den Zeitraum des Pflichtspiels sowie eine Stunde vorher und eine Stunde nachher beschränkt wird.

Die Benutzung der Sportanlage bleibt während der Schulzeit in der Regel montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr den Schulen der Gemeinde Wenden vorbehalten. Schulische Belegungszeiten können nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Wenden an Vereine abgetreten werden.

2. Für die dauernde Belegung der Sportanlage außerhalb der schulischen Zeiten durch die Sportvereine FC Sportfreunde Möllmicke, VSV Wenden und SG Wenden wird von der Gemeinde Wenden ein Belegungsplan erstellt. Der Belegungsplan gilt grundsätzlich vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres. Nicht mehr benötigte Zuteilungen - auch zeitlich begrenzt - sind unverzüglich der Gemeinde Wenden zu melden. Die festgelegten Benutzungszeiten sind verbindlich, eine Änderung kann lediglich von Seiten der Gemeinde Wenden vorgenommen werden. Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht an andere Vereine oder Organisationen weiter gegeben werden.

3. Den vorgenannten Sportvereinen wird für die im Belegungsplan festgelegte Zeit grundsätzlich die Schlüsselgewalt übertragen. Dazu werden von der Gemeinde Wenden an die Sportverei-

ne jeweils ein Schlüssel von der Sportanlage und dem Kassenhaus ausgehändigt. Die Schlüsselübergabe wird in einem Schlüsselübergabeprotokoll quittiert. Mit Übernahme der Schlüsselgewalt verpflichtet sich der Sportverein, den Schließdienst für die Sportanlage zu übernehmen. Insbesondere sind beim Verlassen der Sportanlage die Zugänge sowie das Kassenhaus ordnungsgemäß zu schließen.

4. Ausgegebene Schlüssel sind unverzüglich an die Gemeinde Wenden zurückzugeben, wenn festgesetzte Belegungszeiten nicht mehr in Anspruch genommen werden. Schäden, die durch nicht ordnungsgemäßes Verlassen oder Verschließen der Sportanlage entstehen, gehen zu Lasten der Sportvereine.

5. Die Gemeinde Wenden stellt den Benutzergruppen die Flutlichtanlage für sportliche Zwecke zur Verfügung. Die Bewirtschaftungskosten sind entsprechend den Belegungsplänen von den Benutzern zu tragen. Für das Ein- und Ausschalten der Flutlichtanlage im Kassenhaus sind allein der Platzwart bzw. die Sportvereine zuständig.

§ 6 Entgelt

1. Für die dauernde Benutzung der Sportanlage durch die Sportvereine FC Sportfreunde Möllmicke, SG Wenden und VSV Wenden wird ein monatliches Benutzungsentgelt erhoben. Die Höhe des von den einzelnen Vereinen zu zahlenden Entgeltes richtet sich nach den im Belegungsplan ausgewiesenen Belegungszeiten:

FC Möllmicke	=	<u>205,00 €/Monat</u>
VSV Wenden	=	<u>195,00 €/Monat</u>
SG Wenden	=	<u>40,00 €/Monat</u>

Die Abrechnung der Entgelte erfolgt monatlich. Bei Änderung der Belegungszeiten ist das von den jeweiligen Vereinen zu entrichtende Entgelt entsprechend anzupassen.

2. Das Entgelt für die Benutzung der Sportanlage zu anderen Übungszwecken und Veranstaltungen wird auf 100,00 €/Tag festgesetzt. Für die Benutzung der Sportanlage durch karitative Organisationen für sportliche Übungszwecke und/oder Pflichtkampfveranstaltungen ist kein Entgelt zu entrichten.

§ 7 Gewerbliche Betätigung, Werbung

1. Gewerbliche Betätigungen innerhalb der Sportanlage bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Wenden.

2. Auf der Sportanlage können auf Antrag stationäre Werbetafeln angebracht werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde Wenden, Fachdienst „Bildung und Soziales“. Das Anbringen von Werbetafeln steht ausschließlich der Gemeinde Wenden und den Sportvereinen FC Sportfreunde Möllmicke, VSV Wenden und SG Wenden zu. Die Befestigung der Werbetafeln erfolgt nur an der Spielfeldbarriere mit dem entsprechend schraubbaren Befestigungsmaterial aus Aluminium oder verzinktem Eisen. Da es sich um eine Schulsportanlage handelt, darf Werbung für Zigaretten, Spielhallen u. ä. nicht angebracht werden. Die Kosten für die Anfertigung der Werbetafeln, für die Versicherung der Werbetafeln gegen Schäden durch Sturm und Vandalismus sowie für die Reparatur beschädigter Werbetafeln sind vom Aufsteller zu tragen.

§ 8 Haftung

1. Die Sportvereine stellen die Gemeinde Wenden von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Schäden Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlage und Geräte sowie der Zugänge zur Sportanlage entstehen. Die Sportvereine bzw. die jeweils nutzende Person verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Wenden und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde Wenden und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Haftung der Gemeinde Wenden für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für die fahrlässige Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit einer Person bleibt vom Verzicht unberührt.

2. Die Haftung der Gemeinde Wenden als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand der Sportanlage gem. § 836 BGB bleibt unberührt. Für Geld, Wertsachen, Garderobe usw. der Sportvereine, der jeweils nutzenden Personen, der Gäste und der Zuschauer, sowie für eingebrachte Geräte der Sportvereine wird durch die Gemeinde Wenden keine Haftung übernommen.

3. Die Sportvereine haften im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtansprüche für Schäden, die der Gemeinde Wenden an der überlassenen Sportanlage und den Geräten einschließlich der jeweiligen Zugänge durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Die Sportvereine haben auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sind.

§ 9 Hausrecht

1. Der Platzwart und die mit der Kontrolltätigkeit beauftragten Bediensteten der Gemeinde Wenden haben das Recht, jederzeit die Beachtung der Benutzungsordnung zu überprüfen. Den Anordnungen des Platzwartes bzw. der Beauftragten der Gemeinde Wenden ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Benutzungsregelungen kann dem Einzelnen, der Gruppe oder sogar dem ganzen Verein zeitweilig oder dauernd das Betreten der Sportanlage untersagt und das sofortige Verlassen der Anlage angeordnet werden.

2. Beschwerden sind dem Platzwart oder dem Fachdienst „Bildung und Soziales“ unverzüglich zu melden.

§ 10 Inkrafttreten

Die „2. Änderung der Benutzungsordnung für die Sportanlage am Konrad-Adenauer-Schulzentrum in Wenden“ tritt zum 01.01.2018 in Kraft.